



Statuten

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen Tagesfamilienverein Gantrisch besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Riggisberg

Art. 2 <i>Zweck</i>		Führen eines qualitativ hochwertigen Angebotes an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung in Tagesfamilien. Dabei orientiert sich der Verein bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.
-------------------------------	--	--

Art. 3 <i>Mittel</i>		Die Mittel des Vereines zur Erfüllung seines Zwecks bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> - Erlös aus Betreuungsleistungen - Erträgen der öffentlichen Hand - Mitgliederbeiträgen - Erträgen aus zusätzlichen Leistungen - Spenden und Zuwendungen aller Art - Vermögenserträgen Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
--------------------------------	--	---

II Mitgliedschaft

Art. 4 <i>Mitgliedschaft</i>	1	<p>a) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, Organisationen und Gemeinden offen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.</p> <p>b) Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.</p> <p>c) Es gibt zwei Kategorien der Mitgliedschaft: Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.</p> <p>d) Für abgebende Eltern und Tagesbetreuungspersonen ist die Mitgliedschaft obligatorisch.</p>
<i>Mitgliederbeitrag</i>	2	Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3	Die Mitgliedschaft erlöscht a) durch den Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten eingereicht werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr jedoch zu bezahlen. b) wenn die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt wurden. c) durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die ausgeschlossene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
<i>Mitgliederinformation</i>	4	Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verein ein Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte herausgeben.

III Organisation

Art. 5 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle d) Geschäftsstelle
Art. 6 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	2	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
<i>Anträge</i>	3	a) Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Es kann nur über traktandierte Anträge abgestimmt werden.
<i>ausserordentliche MV</i>	4	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.



<i>Aufgaben</i>	5	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder j) Änderung der Statuten k) Entscheid über Ausschlussreurse l) Beschlussfassung über Fusion des Vereins oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bzw. des Liquidationserlöses. <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen (ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen). b) Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. c) Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. d) Eine Fusion erfordert 3/4 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
<i>Leitung</i>	7	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	8	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Vorstand	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung, Konstituierung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten (Präsidium) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.



<i>Beschlussfassung</i>	4	<p>a) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>d) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch e-mail) ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p>
<i>Sitzungsleitung</i>	5	<p>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>
<i>Aufgaben</i>	6	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder dieser Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <p>a) Strategische Führung des Vereins und Vertretung gegen aussen</p> <p>b) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung</p> <p>d) Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>f) Erlass von Richtlinien und Reglementen</p> <p>g) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern</p> <p>h) Erstellen des Jahresberichtes</p> <p>i) Beschluss bezüglich Tätigkeitsprogramm</p> <p>j) Verabschiedung des Budgets</p> <p>k) Aufsicht über die Geschäftsstelle</p> <p>l) Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle</p> <p>m) Abschlüsse von Verträgen</p>
<i>Ehrenamtlichkeit</i>	7	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.
Art. 8 <i>Geschäftsstelle</i>	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die operative Leitung des Vereins liegt bei der Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.
<i>Beratung des Vorstandes</i>	2	Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
Art. 9 <i>Kommissionen und Arbeitsgruppen</i>	1	Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Gremien einsetzen, die beratend wirken oder Entscheide vorbereiten.



<i>Arten</i>	2	Folgende Arten von Gremien sind möglich: a) Kommissionen/Ausschüsse für ständige Aufgaben b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben
<i>Pflichtenheft</i>	3	Alle Gremien werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

Art. 10 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Der Verein erstellt eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Jahresrechnung. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereines zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

IV. Unterschriften

Art. 11 <i>Unterschriftenregelung</i>	a) Der Verein regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. b) Der Vorstand kann weitere Bestimmungen in Reglementen regeln.
---	--

Art. 12 <i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
----------------------------------	--

V. Schlussbestimmung

Art. 13 <i>Vereinsauflösung</i>	Nach Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine andere wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreite juristische Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche eine ähnliche Zielsetzung verfolgt.
---	---

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2020 angenommen und ersetzen die Statuten vom 25. März 2011. Sie treten am 01. August 2020 in Kraft.

Rebekka Ilg
Vorstandspräsidentin

Sonja Röthlisberger
Vorstand

Schwarzenburg, 31.Mai 2020